



Europäischer Rat

Brüssel, den 1. Februar 2024  
(OR. en)

EUCO 2/24

CO EUR 2  
CONCL 1

**VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (1. Februar 2024)  
– Schlussfolgerungen

---

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat auf der oben genannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

---

*Der Europäische Rat würdigte den ehemaligen Kommissionspräsidenten Jacques Delors, der am 27. Dezember 2023 verstorben ist. Er war eine treibende Kraft für das europäische Projekt und spielte eine Schlüsselrolle beim Aufbau der Europäischen Union, wie wir sie heute kennen.*

\*

\* \*

## **MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN 2021-2027**

*Der Europäische Rat erzielte eine Einigung über die im Folgenden dargelegte Überarbeitung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027. Sofern nicht anders angegeben, sind alle Zahlen zu jeweiligen Preisen angegeben.*

### ***Unterstützung für die Ukraine***

1. Der Europäische Rat betont, dass gemeinsam mit Partnern eine stabile, vorhersehbare und nachhaltige finanzielle Unterstützung für die Ukraine in den Jahren 2024- 2027 sichergestellt werden muss. Um zur Erholung, zum Wiederaufbau und zur Modernisierung des Landes beizutragen und um den sozialen Zusammenhalt und eine schrittweise Integration in die Union im Hinblick auf eine mögliche künftige Unionsmitgliedschaft zu fördern, wird für den Zeitraum 2024-2027 eine Fazilität für die Ukraine eingerichtet.
2. Für den Zeitraum 2024- 2027 wird die Summe der insgesamt aus der Fazilität bereitgestellten Mittel den Betrag von 50 Mrd. EUR nicht überschreiten, davon
  - i) 33 Mrd. EUR in Form von Darlehen, die durch die Verlängerung bis 2027 der bestehenden Garantie aus dem Unionshaushalt über die Obergrenzen hinaus für den der Ukraine geleisteten finanziellen Beistand bis Ende 2027 garantiert werden;
  - ii) 17 Mrd. EUR in Form nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen eines neuen thematischen Instruments – der Ukrainereserve –, das über die Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021- 2027 hinausgeht. Mögliche Einnahmen könnten im Rahmen einschlägiger Rechtsakte der Union generiert werden, etwa im Zusammenhang mit der Nutzung außerordentlicher Einnahmen privater Rechtspersonen, die direkt aus den immobilisierten Vermögenswerten der russischen Zentralbank stammen.

3. Für eine optimale Nutzung der verfügbaren Beträge werden die im Rahmen dieses Instruments nicht in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen automatisch auf das folgende Jahr übertragen. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Jahr ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen.
4. Der Europäische Rat betont, wie wichtig es ist, die Eigenverantwortung der Ukraine für ihre Erholungs- und Wiederaufbaubemühungen mittels eines von der ukrainischen Regierung zu erstellenden Plans zu fördern, in dem die Reform- und Investitionsagenda der Ukraine auf ihrem Weg zum EU-Beitritt dargelegt wird. Bereits vor der Annahme des Plans wird die größtmögliche Beteiligung von Gebern außerhalb der Europäischen Union an den allgemeinen Erholungs- und Wiederaufbaubemühungen der Ukraine nachdrücklich gefördert.
5. Eine Vorbedingung für die Unterstützung der Ukraine im Rahmen der Fazilität ist, dass die Ukraine weiterhin wirksame demokratische Mechanismen, einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems, und die Rechtsstaatlichkeit aufrechterhält und respektiert und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gewährleistet. Bei der Durchführung der Fazilität ergreifen die Kommission und die Ukraine alle geeigneten Maßnahmen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, insbesondere im Hinblick auf die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Unregelmäßigkeiten.
6. Der Rat wird bei der Governance der Fazilität für die Ukraine eine Schlüsselrolle spielen. In diesem Sinne wird ein Durchführungsbeschluss des Rates zur Annahme und Änderung des Ukraine-Plans und zur Genehmigung und Aussetzung von Zahlungen auf der Grundlage der einschlägigen Bewertungen und Vorschläge der Kommission mit qualifizierter Mehrheit erlassen.
7. Der Europäische Rat wird jedes Jahr auf der Grundlage des jährlichen Berichts der Kommission über die Durchführung der Fazilität für die Ukraine eine Aussprache über die Durchführung der Fazilität führen, um Leitlinien vorzugeben. Falls erforderlich wird der Europäische Rat die Kommission in zwei Jahren ersuchen, einen Vorschlag zur Überarbeitung im Zusammenhang mit dem neuen MFR vorzulegen.

***Rubriken 4 und 6 – Migration und Externe Dimension***

8. Die Migration ist eine europäische Herausforderung, die eine europäische Antwort erfordert.
9. Um ausreichende Mittel zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung dringender Herausforderungen und der Deckung dringenden Bedarfs im Zusammenhang mit Migration und Grenzmanagement in den Mitgliedstaaten, die an den Außengrenzen liegen, und in jenen, auf die sich die Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten auswirken, sowie bei der Umsetzung des neuen Migrations- und Asylpakets nach dessen Annahme, wozu auch neue Verfahren an der Grenze zählen, bereitstellen zu können, wird Rubrik 4 um 2 Mrd. EUR aufgestockt.
10. Der Europäische Rat erinnert daran, dass die Mittel der Kohäsionspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen und zur Deckung des Bedarfs im Zusammenhang mit der Migration eingesetzt werden können. Zu diesem Zweck ersucht er die Kommission, die Mitgliedstaaten bei der Nutzung dieser Möglichkeit zu unterstützen.
11. Damit die Union vor dem Hintergrund außergewöhnlicher geopolitischer Spannungen die erforderliche Unterstützung leisten kann, werden die Prioritäten der Rubrik 6 um 7,6 Mrd. EUR aufgestockt. Damit wird ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der wirksamen Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Migration geleistet, einschließlich der Unterstützung der syrischen Flüchtlinge in der Türkei und der gesamten Region sowie der Fortsetzung der zuvor im Rahmen des Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika ergriffenen Maßnahmen. Darüber hinaus wird damit zur Unterstützung des Westbalkans, der südlichen Nachbarschaft und Afrikas beigetragen, einschließlich Partnerschaften und Mittel für die Migrationsrouten. Es sollte sichergestellt werden, dass ausreichende Mittel für das NDICI-Flexibilitätspolster zur Verfügung stehen.

***Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)***

12. Die Europäische Union muss ihre Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit in strategischen Sektoren garantieren, indem sie ihre Widerstandsfähigkeit und Produktivität stärkt, Finanzmittel mobilisiert, ihre strategischen Abhängigkeiten verringert, in die Kompetenzen der Zukunft investiert und ihre wirtschaftliche, industrielle und technologische Basis für den grünen und den digitalen Wandel rüstet, wobei gleichzeitig der Zusammenhalt und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt gewahrt werden. Der Europäische Rat begrüßt die Mobilisierung bestehender EU-Finanzierungsinstrumente, um rasch finanzielle Unterstützung für Investitionen in kritische Technologien bereitzustellen.

Zu diesem Zweck wird die Nutzung der verfügbaren Mittel erleichtert, und es werden Synergien zwischen den Finanzierungsinstrumenten geschaffen, um die Unterstützung kritischer Technologien auszuweiten. Dazu werden für die STEP-Prioritäten des Programmplanungszeitraums 2021-2027 ein Kofinanzierungssatz von 100 % und eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 % gelten.

13. Zur Förderung der Investitionskapazität im Verteidigungsbereich werden dem Europäischen Verteidigungsfonds unter Rubrik 5 zusätzliche Mittel in Höhe von 1,5 Mrd. EUR zugewiesen.
14. Um den auf den Mitgliedstaaten lastenden administrativen Druck zu verringern, damit diese eine Umplanung zugunsten der STEP-Ziele durchführen und einen geordneten Abschluss der Programme sicherstellen können, sollte schließlich die Frist für die Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung und der zugehörigen Unterlagen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 um zwölf Monate verlängert werden; ferner wird ein Kofinanzierungssatz von 100 % auf die im abschließenden Geschäftsjahr geltend gemachten Ausgaben angewandt werden.

***Zinszahlungen im Zusammenhang mit NextGenerationEU***

15. Um der rechtlichen Verpflichtung der Union, die Zinszahlungen im Zusammenhang mit NextGenerationEU rechtzeitig und vollständig zu decken, nachzukommen und erforderlichenfalls die derzeitigen Bestimmungen in Teilrubrik 2b zu ergänzen, wird mit dem folgenden Kaskadenmechanismus sichergestellt, dass die erforderlichen Beträge für die Begleichung der Kosten der fälligen Zins- und Kuponzahlungen zur Verfügung stehen.

16. Schritt 1: Die bestehende Haushaltslinie des Aufbauinstruments unter Teilrubrik 2b im jährlichen Haushaltsplan wird vollständig ausgeschöpft.

Schritt 2: Können die Zinszahlungen im Zusammenhang mit NextGenerationEU nicht über die bestehende Haushaltslinie des Aufbauinstruments unter Teilrubrik 2b gedeckt werden, so wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens eine Finanzierung angestrebt, mit der ein erheblicher Anteil der erforderlichen Beträge so weit wie möglich gedeckt werden soll, mit dem Ziel, einen Betrag zu mobilisieren, der etwa 50 % der Mittelüberschreitungen der Zinszahlungen im Zusammenhang mit NextGenerationEU als Richtwert entspricht. Im Einklang mit den geltenden sektorspezifischen Vorschriften und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen sowie unter Berücksichtigung der Prioritäten und einer umsichtigen Haushaltsplanung wird zu diesem Zweck der Spielraum, der durch die Ausführung des Haushaltsplans der Programme und die Neuordnung der Prioritäten geschaffen wird, genutzt sowie auf nicht-thematische besondere Instrumente (das Flexibilitätsinstrument und das Instrument für einen einzigen Spielraum) zurückgegriffen. Nationale Finanzrahmen der Mitgliedstaaten, für die eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde, insbesondere jene im Rahmen der GAP und der Kohäsionspolitik, bleiben von den Umschichtungen und der Neuordnung der Prioritäten gemäß diesem Absatz unberührt.

Schritt 3: Es wird ein neues Instrument geschaffen, das über die Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens hinausgeht. Dieses Instrument wird eine Ausnahme sein und sich darauf beschränken, einer Situation gerecht zu werden, in der die fortlaufende Mittelaufnahme für NextGenerationEU unter sich verändernden Marktbedingungen erfolgt. Dieses Instrument wird nur dann in Anspruch genommen, wenn nach den Schritten 1 und 2 weitere Finanzmittel erforderlich sind. Jedes Jahr wird im Rahmen dieses Instruments zunächst ein Betrag bis zu der Höhe mobilisiert, der dem Betrag der für Unionsprogramme aufgehobenen Mittelbindungen aus den Vorjahren entspricht, die nicht im Rahmen anderer spezifischer geltender Rechtsvorschriften übertragen werden. Aufgehobene Mittelbindungen, die externen zweckgebundenen Einnahmen entsprechen, werden bei der Mobilisierung des Instruments nicht berücksichtigt.

In dem unerwarteten Fall, dass eine Mittelüberschreitung noch aussteht, wird die Kommission vorschlagen, im Rahmen des Instruments zusätzliche Mittel als Letztsicherung zu mobilisieren.

17. Im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens wird der Rat vor der Annahme seines Standpunkts zum Jahreshaushalt prüfen, ob die Finanzierungslösung für die Zinszahlungen im Zusammenhang mit NextGenerationEU gemäß den Schritten 1 bis 3 und – sofern zutreffend – die Mobilisierung der Letztsicherung angemessen sind.

Ist der Rat der Auffassung, dass die Mobilisierung der Letztsicherung nicht angemessen ist, so wird er die Kommission ersuchen, ihren Vorschlag mit dem Ziel zu überprüfen, den im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens mobilisierten Betrag zu erhöhen. Der Rat wird ein besonderes Augenmerk auf die Höhe der aufgehobenen Mittelbindungen, die in Schritt 3 mobilisiert werden, legen, falls in einem Jahr ein Betrag von 5 Mrd. EUR oder im Zeitraum 2025- 2027 ein Betrag von insgesamt mehr als 15 Mrd. EUR erreicht würde.

18. Sollten ausnahmsweise ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Auffassung sein, dass schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Mobilisierung der Letztsicherung vorliegen, können sie den Präsidenten des Europäischen Rates ersuchen, den Europäischen Rat auf dessen nächster Tagung mit der Angelegenheit zu befassen.
19. Dieses neue Instrument ist eine Ausnahme und beschränkt sich auf die Laufzeit des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens. Es lässt den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen unberührt.
20. Der Europäische Rat erinnert an die in den Verträgen verankerte Verpflichtung, sicherzustellen, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen.
21. Die Obergrenze für den Gesamtbetrag des Flexibilitätsinstruments wird um 2 Mrd. EUR angehoben.

***Besondere Instrumente***

*Solidaritäts- und Soforthilfereserve*

22. Der Höchstbetrag der Solidaritäts- und Soforthilfereserve wird um 1,5 Mrd. EUR angehoben.

23. Angesichts der Naturkatastrophen, die sich im europäischen Gebiet ereignet haben, und der Naturkatastrophen und humanitären Krisen in Drittländern und zur Vermeidung von Prioritätskonflikten sollte die bestehende Solidaritäts- und Soforthilfereserve in zwei getrennte Instrumente aufgeteilt werden:
- i) Im Rahmen der Europäischen Solidaritätsreserve wird zur Unterstützung der Reaktion auf Notsituationen, die vom Solidaritätsfonds der Europäischen Union abgedeckt sind, ein Betrag von 800 Mio. EUR pro Jahr zur Verfügung stehen, der um 216 Mio. EUR pro Jahr (zu Preisen von 2018) erhöht wird.
  - ii) Im Rahmen der Soforthilfereserve wird zur raschen Deckung eines punktuellen Bedarfs an Hilfeleistungen innerhalb der Union oder in Drittländern ein Betrag von 400 Mio. EUR pro Jahr zur Verfügung stehen, der um 108 Mio. EUR pro Jahr (zu Preisen von 2018) erhöht wird.
24. Die jährlichen Beträge, die nicht für die Europäische Solidaritätsreserve und die Soforthilfereserve in Anspruch genommen wurden und nach den geltenden Vorschriften verfallen würden, werden im Folgejahr im Rahmen des Flexibilitätsinstruments zur Verfügung gestellt.

### ***Neue Eigenmittel***

25. Wie im Jahr 2020 vereinbart, wird die Union weiterhin auf die Einführung neuer Eigenmittel hinarbeiten. Die Einnahmen aus den nach 2023 eingeführten neuen Eigenmitteln werden für die vorzeitige Rückzahlung der Mittelaufnahme im Rahmen von NextGenerationEU verwendet.

### ***Auswirkungen auf die Zahlungen***

26. Um eine angemessene Höhe der Mittel für Zahlungen zu gewährleisten, die den erhöhten Mitteln für Verpflichtungen entsprechen, wird die Gesamtobergrenze für Mittel für Zahlungen des Instruments für einen einzigen Spielraum beibehalten, aber angepasst, indem die erforderliche Obergrenze von 2025 übertragen wird, damit die Union den für 2026 geschätzten Bedarf decken kann.

***Elemente, die die Auswirkungen auf die nationalen Haushalte verringern***

27. Der Europäische Rat hebt die haushaltspolitischen Herausforderungen hervor, mit denen die Union und die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund wiederholter Krisen, geopolitischer Turbulenzen und der Unsicherheit konfrontiert sind.
28. Die in dieser Halbzeitrevision ermittelten Prioritäten werden daher teilweise wie folgt finanziert:
29. Den oben genannten Prioritäten wird ein Betrag von 10,6 Mrd. EUR neu zugewiesen, ohne dabei jedoch politische Prioritäten innerhalb des derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmens zu untergraben:
  - a) 4,5 Mrd. EUR, von denen 2,6 Mrd. EUR aus der Wiederverwendung von aufgehobenen Mittelbindungen innerhalb des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ und des Instruments für Heranführungshilfe und 1,9 Mrd. EUR aus einem freigesetzten Betrag des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ infolge der Einbeziehung der im Jahr 2022 beschlossenen finanziellen Unterstützung für die Ukraine in die Fazilität für die Ukraine stammen;
  - b) 2,1 Mrd. EUR werden von Horizont Europa für den Zeitraum 2021-2027 umgeschichtet und zugunsten der in dieser Halbzeitrevision ermittelten Programme verwendet;
  - c) 0,6 Mrd. EUR werden von der Reserve für die Anpassung an den Brexit umgeschichtet;
  - d) der jährliche Betrag für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung wird ab 2024 auf 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) gesenkt, womit im Zeitraum 2021- 2027 Einsparungen von insgesamt 1,3 Mrd. EUR, einschließlich in den Jahren 2021- 2023 verfallener Beträge, erzielt werden;
  - e) 1,1 Mrd. EUR werden von den Komponenten mit direkter Mittelverwaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik und des Kohäsionsfonds umgeschichtet; dies lässt den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen unberührt. Die nationalen Finanzrahmen der Mitgliedstaaten bleiben unberührt;
  - f) 1 Mrd. EUR werden vom Programm EU4Health umgeschichtet.

**Zusammenfassung**

30. Der Europäische Rat verständigt sich auf eine Stärkung neuer Prioritäten in Höhe von 64,6 Mrd. EUR (davon 33 Mrd. EUR in Form von Darlehen und 10,6 Mrd. EUR an Umschichtungen). Dieser Betrag ist wie folgt aufgeteilt:

+ 50 Mrd. EUR für die Ukraine (17 Mrd. EUR in Form von Finanzhilfen und 33 Mrd. EUR in Form von Darlehen)
+ 2 Mrd. EUR für Migration und Grenzmanagement (Rubrik 4)
+ 7,6 Mrd. EUR für Nachbarschaft und die Welt (Rubrik 6)
+ 1,5 Mrd. EUR für den Europäischen Verteidigungsfonds im Rahmen des neuen Instruments STEP (Plattform für strategische Technologien für Europa)
+ 2 Mrd. EUR für das Flexibilitätsinstrument
+ 1,5 Mrd. EUR für die Solidaritäts- und Soforthilfereserve

<b>Tabelle 1</b>			
Beträge in Mrd. EUR			
<b>Halbzeitrevision nach Priorität</b>			
		<b>PRIORITÄTEN</b>	<b>PEC 4</b>
<b>Ukraine</b>		<i>Finanzhilfen und Dotierungen</i>	17,0
		<i>Darlehen</i>	33,0
	<b>Summe Ukraine</b>		<b>50,0</b>
<b>Migration und externe Herausforderungen</b>	<b>Rubrik 4</b>		
		<i>Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)</i>	0,8
		<i>Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI)</i>	1,0
		<i>Asylagentur der Europäischen Union</i>	0,2
	<b>Summe Rubrik 4</b>		<b>2,0</b>
	<b>Rubrik 6*</b>		
	<i>Syrische Flüchtlinge (Syrien, Jordanien, Libanon)</i>	1,6	
	<i>Syrische Flüchtlinge (Türkei)</i>	2,0	
	<i>Südliche Nachbarschaft</i>	2,0	
	<i>Westbalkan</i>	2,0	
<b>Summe Rubrik 6</b>		<b>7,6</b>	
<b>Summe Migration und externe Dimension</b>		<b>9,6</b>	
<b>STEP</b>		<i>Innovationsfonds</i>	
		<i>InvestEU</i>	
		<i>Europäischer Innovationsrat im Rahmen von Horizont Europa</i>	
		<i>Europäischer Verteidigungsfonds</i>	1,5
<b>Summe STEP</b>		<b>1,5</b>	
<b>Finanzierungskosten NGEU – Kaskadenmechanismus</b>			<b>0,0</b>
<b>Verwaltung</b>			
<b>Flexibilitätsinstrument</b>			<b>2,0</b>
<b>Solidaritäts- und Soforthilfereserve</b>			<b>1,5</b>
<b>SUMME FINANZHILFEN</b>			<b>31,6</b>
<b>SUMME DARLEHEN</b>			<b>33,0</b>
<b>SUMME PRIORITÄTEN</b>			<b>64,6</b>
<b>UMSCHICHTUNGEN</b>			
	<i>Zinszahlungen aus nationalen Haushalten (Makrofinanzhilfe +)</i>		0,0
	<i>Umschichtungen in Rubrik 4</i>		0,0
	<i>Umschichtungen in Rubrik 6</i>		4,5
	<i>Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung</i>		1,3
	<i>Umschichtungen aus Horizont Europa</i>		2,1
	<i>Reserve für die Anpassung an den Brexit</i>		0,6
	<i>Zentral verwaltete Programme (Kohäsion/GAP)</i>		1,1
	<i>Umschichtungen von Rubrik 2 – EU4Health</i>		1,0
<b>SUMME UMSCHICHTUNGEN</b>			<b>10,6</b>
<b>SUMME ZUSÄTZLICHE MITTEL</b>			<b>21,0</b>
* Wie in Nummer 10 des Dokuments 23/23 genannt.			

\*  
\* \*

## **UKRAINE**

31. Der Europäische Rat verweist auf seine vorangegangenen Schlussfolgerungen und bekräftigt die unerschütterliche Entschlossenheit der Europäischen Union, der Ukraine und ihrer Bevölkerung weiterhin entschiedene politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Hilfe zu leisten, solange dies nötig ist.
32. Der Europäische Rat erklärt erneut, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten fest entschlossen sind, der Ukraine weiterhin rechtzeitige, vorhersehbare und nachhaltige militärische Unterstützung zu leisten, vor allem durch die Europäische Friedensfazilität und die militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union sowie durch unmittelbare bilaterale Hilfe von Mitgliedstaaten, gemäß dem Bedarf der Ukraine. Er wird diese Angelegenheit fortlaufend überprüfen.
33. Der Europäische Rat hat die Arbeit im Rat zur militärischen Unterstützung der Ukraine im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität und zur vorgeschlagenen Anhebung ihrer finanziellen Gesamtobergrenze überprüft. Er ersucht den Rat, bis Anfang März 2024 Einigung darüber zu erzielen, den Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates auf der Grundlage des Vorschlags des Hohen Vertreters für einen Unterstützungsfonds für die Ukraine und der vorgeschlagenen wichtigsten Modalitäten unter Berücksichtigung der Anregungen der Mitgliedstaaten zu ändern.
34. Der Europäische Rat bekräftigt ferner, dass die Bereitstellung von Munition und Flugkörpern dringend beschleunigt werden muss, insbesondere im Hinblick auf die Zusage, der Ukraine eine Million Artilleriegeschosse zur Verfügung zu stellen. Er begrüßt die erzielten Fortschritte und fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Optionen, dem Bedarf der Ukraine gerecht zu werden, zu prüfen und die entsprechenden Bemühungen zu beschleunigen – darunter weitere Spenden von Beständen, Umschichtung bestehender Aufträge und Erteilung der erforderlichen neuen Aufträge, die zu einer Steigerung der Produktionskapazität der europäischen Industrie beitragen werden.
35. Militärische Unterstützung und Sicherheitszusagen werden unter uneingeschränkter Achtung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten erfolgen.

36. Der Europäische Rat wird sich – im Hinblick auf eine Einigung über weitere Schritte, um die europäische Verteidigungsindustrie widerstandsfähiger, innovativer und wettbewerbsfähiger zu machen – auf seiner nächsten Tagung im März 2024 erneut mit dem Thema Sicherheit und Verteidigung befassen, einschließlich der Notwendigkeit, die allgemeine Verteidigungsbereitschaft Europas zu steigern und die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung weiter zu stärken.
37. Der Europäische Rat begrüßt die Einigung, die hinsichtlich des Beschlusses des Rates und der Verordnung des Rates betreffend außerordentliche Einnahmen privater Rechtsträger, die direkt aus Russlands immobilisierten Vermögenswerten stammen, zur Unterstützung der Ukraine erzielt wurde.

### **NAHER OSTEN**

38. Der Europäische Rat erörterte die jüngsten Entwicklungen im Nahen Osten.

\*

\* \*

39. Der Europäische Rat verweist auf seine Schlussfolgerungen vom Dezember 2020 zur Anwendung des Konditionalitätsmechanismus.
40. Der Europäische Rat beriet über die Herausforderungen im Agrarsektor und über die von den Landwirten vorgebrachten Anliegen. Er wies auf die zentrale Rolle der Gemeinsamen Agrarpolitik hin und forderte den Rat und die Kommission auf, die Arbeiten entsprechend voranzubringen. Der Europäische Rat wird die Entwicklung der Lage weiter verfolgen.